

Stand 16.06.2021

Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Jugendgästehauses / Jugendcamps Lütjensee

Die Vertragspartner_innen (Nutzer_innen) haben im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie folgende Regeln und Nutzungsaufgaben strikt einzuhalten:

Die Nutzer_innen haben den Hygienebeauftragten des KJR eine_n eigenen Hygienebeauftragte_n zu benennen, der / die u.a im Vorfeld das individuelle Hygienekonzept inkl. Verpflegungskonzept der Nutzergruppe mit der Hausleitung bespricht und gegebenenfalls nachjustiert und während des Aufenthaltes als zentrale_r Ansprechpartner_in zur Verfügung steht.

Am Eingang des Jugendgästehauses steht zusätzlich zu den zur Verfügung stehenden Reinigungsmaterialien (Grundausrüstung) ein gefüllter Desinfektionsspender zur Benutzung. Weitere Desinfektionsmittel sind von der Nutzergruppe selbst mitzubringen.

Verbindliche Verhaltensregeln:

Grundsätzlich sind die für die jeweilige Nutzergruppe behördlich festgelegten Verhaltensregeln zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten.

Folgende weiterführende Verhaltensregeln und Anforderungen sind zu beachten und im individuellen Hygienekonzept vorzusehen:

1. Auf dem Gesamtgelände dürfen Veranstaltungen die behördlich zulässige Personenanzahl nicht überschreiten.
2. Die Nutzer_innen müssen grundsätzlich einen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen. Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein (nur Antigen-Schnelltests und PCR-Tests / keine Selbsttests).
3. Kinder unter sechs Jahren benötigen keinen Test und dürfen das JGH auch so betreten.
4. Vollständig Geimpfte (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist).
5. Bei einem längeren Aufenthalt als 72 Stunden muss ein erneuter Nachweis über einen negativen Test vorgelegt werden (Beobachter Selbsttest ist nach Absprache möglich).
6. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur maximal 10 Personen an einem Tisch sitzen.
7. Führung einer vollständigen Teilnahmeliste inkl. Telefonnummer.
8. Bei der gemeinsamen Nutzung eines Schlafrumes ist ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander sicherzustellen.
9. Es ist auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung zu achten. Diese Vorgabe gilt entsprechend für die Nutzung von Zelten und Hütten.

10. Gemeinschaftsräume dürfen im Rahmen der Abstandsregeln genutzt werden.
11. Gemeinschaftsduschen dürfen nur einzeln nacheinander genutzt werden.
Nach dem Duschen ist unbedingtes Lüften notwendig.
12. Regelmäßiges Lüften aller weiteren Räume (stündliches Stoßlüften).
13. Türen, wenn möglich, nicht geschlossen halten.
14. Wo der Mindestabstand (1,5 m) im Gästehaus nicht eingehalten werden kann (gemeinschaftlicher öffentlicher Bereich), müssen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. **Dies gilt nicht bei einer Einzelbelegung im Rahmen der Kinder- und Jugendherholung.**
15. Es sind Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln, die den Begegnungsverkehr zwischen den Nutzern vermeiden (insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, auf Fluren, in Treppenhäusern, in Toilettenanlagen etc.).
16. Für die Benutzung von Toiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu organisieren, die sich an der Größe des jeweiligen Toilettenraums orientiert.
17. Abstandsregelungen sind einzuhalten; ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs zu sperren.
18. Ferner sind WC- und Duschanlagen in regelmäßigen Abständen von der Nutzergruppe zu reinigen (mindestens 1x täglich). (Einmalhandtücher werden vom Jugendgästehaus bereitgestellt. Gefordertes Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge mitzubringen).
19. Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Tabletts, Servietten, etc.) sollten auf ein Minimum reduziert werden und einer desinfizierenden Reinigung zugänglich sein.
20. Stühle sind so zu belegen, dass Rücken zu Rücken mindestens 1,5 m auseinander sitzen.
21. Zu den Nachbartischen sind jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten.
22. Bei der Speisezubereitung sind die Nutzer_innen verpflichtet, Schutz- bzw. Einmalhandschuhe zu tragen.
23. Kenntnisse in Lebensmittelhygiene müssen vorhanden sein.
24. Das Ausgeben von Besteck, Servietten, Tellern etc. muss mit Servierhandschuhen oder Einmalhandschuhen erfolgen.
25. Dreckiges Geschirr muss von den Nutzer_innen auf einen Abräumwagen gestellt werden, der nach dem Abschluss des Essens als ganzes weggefahren werden kann. Abstandslinien zur Abgabe sind aufzuzeichnen bzw. anzubringen.
26. Auch nicht genutztes Besteck, Teller, etc. sind unmittelbar der Reinigung zuzuführen. Die Reinigung muss per Geschirrspüler erfolgen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert (Einstellungen prüfen!). Dreckiges / benutztes Geschirr darf nur mit Schutzhandschuhen / Einmalhandschuhen angefasst werden.
27. Genutzte Tische sind nach der Einnahme von Mahlzeiten durch die Nutzergruppe zu reinigen.
28. Türklinken, Haltegriffe, Lichtschalter, Handläufe sind regelmäßig gründlich zu reinigen / desinfizieren.
29. Darüber hinaus müssen die Verkehrsflächen mindestens 1 x täglich gründlich gereinigt werden.

Das Verhalten bei krankwirkenden Nutzer_innen (Erkältungssymptome wie Fieber, Husten etc.) muss im Hygienekonzept des Nutzers geklärt sein.

Bei Anreise haben die Gäste der Nutzergruppe schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen oder nach ihren Kenntnis direkten Kontakt zu einer mit SARS-CoV 2 infizierten Person hatten.

Ebenso haben sie zu versichern, im Falle einer nachgewiesenen Ansteckung während ihres Aufenthalts umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamts an ihren Erstwohnsitz anzutreten und Kosten und Organisation hierfür selbst zu übernehmen. Eine Registrierungstabelle wird vom Jugendgästehaus zur Verfügung gestellt.